



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 28 – Nr. 11 – 12. August 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft

Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbau-Teilzeitstudiengang
Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen

Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen vom 1. August 2002

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juli 2002 die nachfolgende Neufassung der Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. August 2002 erteilt.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft, das nach der Diplom-Vorprüfung an einer der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung / Weiterbildung orientiert ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Pädagoge" / "Diplom-Pädagogin" (abgekürzt: "Dipl. - Päd.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang der Lehrveranstaltungen, Prüfungszeitraum, Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt achtzehn Semester. Die fachpraktische Ausbildung (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3) wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 144 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungsordnung.
- (3) Ein Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) des Teilzeitstudienganges entspricht einem Fachsemester des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft mit der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) vom 1. August 2002.
- (4) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (5) Der Diplom-Vorprüfung geht die Orientierungsprüfung (vgl. § 9) voraus.
- (6) Die Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn der Vorlesungszeit des 10. Fachsemesters abzuschließen. Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen (vgl. § 14) nicht bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 14. Fachsemesters abgeschlossen, so besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zum Studiengang endet, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung verloren hat oder die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Die Diplomprüfung muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung zur Prüfung abgelegt werden, andernfalls gelten die bis dahin nicht erbrachten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung um bis zu 6 Monate verlängern.

- (8) Für die in Abs. 6 und 7 genannten Fristen werden Zeiten der Beurlaubung nicht angerechnet.
- (9) Hat der Kandidat die Nichtablegung einer Prüfung oder eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so treten insoweit die Rechtsfolgen einer Säumnis nicht ein.
- (10) Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 6 und 7 genannten Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Frist zur Erbringung von Studienleistungen. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters in dem die in Abs. 9 Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen. Im übrigen erlischt die Berechtigung mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.
- Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Wer ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 6 und 7 genannten Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an: zwei Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen vom Fakultätsrat gewählt; die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Fakultät entsendet für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben. Die Studierenden sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen bezüglich derjenigen Prüfungsverfahren, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Die Namen der Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu Prüfern für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden Professoren Hochschul- und Privatdozenten der Universität Tübingen bestellt. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen. Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Hochschulassistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, sofern sie im betreffenden Fach Lehrveranstaltungen durchgeführt bzw. wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht haben. In diesem Fall müssen bei der Diplomprüfung als Beisitzer in mündlichen Prüfungen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Universität bestellt werden.
- (3) Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern im Sinne von Abs. 2 übertragen werden.

§ 6 Prüfungsorganisation

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen können in der Form durchgeführt werden, dass zwei Fächer zusammen geprüft werden, wobei jedes Prüfungsfach durch einen Prüfer vertreten sein muss. In diesem Fall entfällt der Beisitzer.
- (3) Auf Wunsch der Kandidaten kann die mündliche Prüfung in Gruppen bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Studienganges nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die betreffende Prüfung demnächst ablegen wollen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratungen und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Hausarbeit zur Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomarbeit nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm

überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die betreffenden gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Bewerber mit einem erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einer Fachhochschule oder Berufsakademie für Sozialpädagogik/ Sozialarbeit/ Sozialwesen werden auf Antrag von der Ablegung der Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und einem der Beifächer (Soziologie oder Psychologie) befreit, sofern die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach nachgewiesen wird. Fehlende Nachweise entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen dieser Prüfungsordnung müssen erbracht werden. Je nach erbrachten Studienleistungen werden bis zu vier Fachsemester angerechnet.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt. (gemeint sind die Praktika gemäß. § 10 Abs.1 Ziffer 2 und § 16 Abs. 1 Ziffer 3.)
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland

erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung

§ 9 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind zwei Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) aus den Grundlagen des Faches Erziehungswissenschaft, die im Anhang der Diplomprüfungsordnung unter A. Grundstudium unter Modul 1 (M 1) bis Modul 4 (M 4) benannt sind.
- (3) Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. § 3 Abs. 7 gilt entsprechend, mit der Einschränkung, dass die Frist für die Orientierungsprüfung um maximal 2 Semester verlängert werden kann.
- (4) Der Kandidat erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung.

§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines achtwöchigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen gemäß § 1 bezogenen Praktikums (vgl. Anhang) und
 3. die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind fünf benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, sowie ein benoteter Leistungsnachweis im Beifach Psychologie bzw. zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Soziologie, je nach dem welches Beifach Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist, zu erbringen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Darstellung des Bildungsganges,
 2. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 3. die in Abs.1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang (gemeint sind alle pädagogisch ausgerichteten Studiengänge)entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 6 Abs. 4 auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.

- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muss im Semester der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Diplom-Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen eingeschrieben sein.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in § 10 Abs. 1, 2 und Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder
 - 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt
 - 1. im Fach Erziehungswissenschaft (orientiert an den Modulen 1-4 , vgl. Anhang) und
 - 2. in einem der Beifächer Psychologie oder Soziologie nach Wahl des Kandidaten. Die Prüfung im nicht gewählten Beifach wird im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt.
 - 3. Im Fach Erziehungswissenschaft findet eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt. Zusätzlich ist eine Hausarbeit innerhalb von 5 Wochen anzufertigen. Das Thema der Hausarbeit soll in der Regel im inhaltlichen Zusammenhang mit einer Pflichtlehrveranstaltung (vgl. Anhang) stehen. Der Kandidat kann Themenvorschläge einreichen. Die Ausgabe des Themas durch den Prüfer erfolgt nach der Meldung des Kandidaten zur Prüfung; er zeigt Thema und Ausgabedatum dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an. Für die Vergabe des Themas gilt § 19 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 19 Abs. 1 angefertigt werden. Die Arbeit ist vor der Anmeldung zur mündlichen Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Datum der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit wird vom Prüfer beurteilt.
 - 4. Im Beifach Psychologie findet eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt.
 - 5. Im Beifach Soziologie wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind zwei benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist

auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der beiden eingereichten Leistungsnachweise gebildet.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer; die festgesetzte Note wird dem Kandidaten nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Der Prüfer kann die Noten durch ein Plus- oder Minuszeichen (in Worten) um jeweils 0,3 aufwerten bzw. abwerten. Ausgeschlossen ist die Abwertung der Note "ausreichend" (4,0) und "nicht ausreichend" (5,0), sowie die Aufwertung der Noten "sehr gut" (1,0) und "nicht ausreichend" (5,0). Diese Abstufungen werden bei der Errechnung der Fachnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung wird aus den ungerundeten Fachnoten gebildet, wobei die Fachnote für Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet wird. Die Einzelheiten für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ergeben sich aus § 22 Abs. 2.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteilen einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteiles muss bis spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2, Ziffer 1-3 ist nur in einem Prüfungsfach möglich und nur, wenn der Kandidat in diesem die Note "nicht ausreichend" (5,0)

erhalten hat und nur innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 6 zulässig. Wird eine Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag des Kandidaten und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die Fachnoten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, gemäß § 8 Abs.4 von der Diplom-Vorprüfung befreit wurde oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweist,
 3. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines insgesamt sechsmonatigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen gemäß § 1 bezogenen Hauptpraktikums (vgl. Anhang) erbringt,
 4. die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind vier benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, zwei benotete Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach sowie zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Psychologie bzw. drei benotete Leistungsnachweise im Beifach Soziologie, je nach dem welches Beifach Bestandteil der Diplomprüfung ist, zu erbringen. Einer der vier benoteten Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft sollte im Rahmen einer Exkursionsveranstaltung erworben werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe der gewählten Studienrichtung und der gewählten Studienschwerpunkte (vgl. Anhang) beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Darstellung des Bildungsganges,
 2. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,

3. die in Abs.1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang (gemeint sind alle pädagogisch ausgerichteten Studiengänge) entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
 5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 6 Abs. 4 auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muss im Semester der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Diplom-Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen eingeschrieben sein.

§ 17 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 16 Abs. 1,3 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer in folgenden Prüfungsfächern:
 - a) Allgemeine Pädagogik (EW I),
 - b) Studienrichtung Schulpädagogik oder Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EW II) und
 - c) Wahlpflichtfach (vgl. Abs. 4)
 - d) Beifach Psychologie oder
 - e) Beifach Soziologie

Im Beifach Soziologie wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind drei benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist

auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der drei eingereichten Leistungsnachweise gebildet.

- (2) Im Einzelnen orientieren sich die Prüfungen an den Themenbereichen der Prüfungsfächer, die im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Innerhalb der Studienrichtungen ist neben den allgemeinen Kenntnissen eine vertiefte Kenntnis mindestens in einem der im Anhang genannten Studienschwerpunkte zu erwerben.
- (3) Für die Reihenfolge der Prüfungsleistungen gilt, dass in der Regel die Diplomarbeit vor Ablegung der übrigen Prüfungen abgeschlossen sein muss. Beifachprüfungen können auf formlosen, schriftlichen Antrag vorgezogen werden. In einzelnen, besonders begründeten Fällen können auch die anderen mündlichen Prüfungen vorgezogen werden; die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer für Studierende der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung können die nicht gewählten Studienrichtungen oder eines der folgenden Fächer sein:

WP 1 Religionspädagogik,

WP 2 Methodik und Didaktik eines Studienfaches (z.B. Sportpädagogik),

WP 3 Empirische Kulturwissenschaft,

WP 4 Kriminologie,

WP 5 Philosophie,

WP 6 Politikwissenschaft,

WP 7 Psychiatrie.

Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag andere Wahlpflichtfächer zulassen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 3, Satz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann im Benehmen mit dem Kandidaten aus dem Prüfungsfach "Allgemeine Pädagogik"(EW I) oder der gewählten Studienrichtung (EW II) gestellt werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Für die Vergabe, Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit gilt § 5 Abs. 3. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem 1. Prüfer die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

- (4) Die Vergabe des Themas und der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfer anzuzeigen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Professor, einem Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen wissenschaftlichen Hochschule betreut werden.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei der Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und diese Arbeit nicht schon an anderer Stelle als Qualifikationsarbeit eingereicht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat (1. Prüfer), und von einem weiteren Prüfer zu begutachten. § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung gilt entsprechend. Die schriftlichen Gutachten müssen spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist der Prüfer an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diesen einen anderen Prüfer.
- (3) Weichen die Noten der Prüfer um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten gemäß § 13 Abs. 2 und 3, so gibt die Note des ersten Prüfers den Ausschlag zur Auf- oder Abrundung auf die nächste Notenstufe. Beträgt die Abweichung mehr als eine volle Note oder hat ein Prüfer die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser, der andere Prüfer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Dieser entscheidet im Rahmen der Noten des Erst- und des Zweitprüfers.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die wählbaren Zusatzfächer sind im Anhang bestimmt; Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Inhalt der Prüfung sind im Anhang näher geregelt. Für die Durchführung dieser mündlichen Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in einem Zeugnis festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote wird in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 6 gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach und die Fachnote der gewählten Studienrichtung doppelt zählt.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteilen wiederholt werden. Diese Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteiles muss bis spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag nach Bekanntgabe der Bewertung unverzüglich ein neues Thema zu stellen; in diesem Falle verlängert sich die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung (§ 3 Abs. 7) entsprechend. Im übrigen gelten § 19 und § 20 entsprechend, jedoch ist eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 ist nur in einem Prüfungsfach möglich und nur, wenn der Kandidat in diesem die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat. Wird eine Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 24 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die vom Kandidaten gewählte Studienrichtung gemäss § 1 das Thema und die Note der Diplomarbeit gemäß § 20 Abs. 3, die Fachnoten gemäß § 13 Abs. 2 und 3 und die Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 2. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagoge"/"Diplom-Pädagogin" beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den
- (2) Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Heft 6 - 16.7.2001, S. 140 ff.) vom 21. Juli 2001 außer Kraft.
- (3)
- (4) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft begonnen hat, wird bei einer Meldung zur Diplomprüfung oder zur Diplom-Vorprüfung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einschließlich des nächstfolgenden Semesters auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 21. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Heft 6 - 16.7.2001, S. 140 ff.) geprüft.
- (5) Ist der Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Prüfung zugelassen, so finden auf diese Prüfung die Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung Anwendung.

Tübingen, den 1. August 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anhang

Im folgenden werden für jeden Studienabschnitt und für jedes Prüfungsfach die Voraussetzungen genannt, die bei der Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen.

Für die Zulassung werden benotete Leistungsnachweise im Sinne von § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und § 16 Abs. 1 Ziffer 4 verlangt.

Darüber hinaus enthält dieser Anhang zusätzliche Regelungen für die Zusatzfächer.

Erziehungswissenschaft

A. Grundstudium

Das Grundstudium der Erziehungswissenschaft gliedert sich in 5 Module, die innerhalb von 8 Semestern zu belegen sind.

Modul 1 M 1: Theoretische Pädagogik

M 1a: Grundbegriffe und Konzepte

M 1b: Pädagogische Ethik

M 1c: Pädagogische Anthropologie

Modul 2 M 2: Kontexte der Pädagogik

M 2a: Historische und Vergleichende Pädagogik

M 2b: Politische, gesellschaftliche und kulturelle Kontexte der Pädagogik

Modul 3 M 3: Praktische Pädagogik

M 3a: Formen pädagogischen Handelns

M 3b: Institutionen pädagogischen Handelns

Modul 4 M 4: Forschen und Erkennen in der Erziehungswissenschaft

M 4a: Quantitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung

M 4b: Qualitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung

Modul 5 M 5: Rechtsfragen der Erziehung und Bildung

Hinzu kommt eines der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie:

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu einem der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;

4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und ein weiterer Leistungsnachweis wahlweise aus Themenbereich 2 , 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind:

1. Je ein Leistungsnachweis aus den Modulen 1-5.
2. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines achtwöchigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen bezogenen Praktikums und eines genehmigten Praktikumsberichts.
3. Ein Nachweis über die abgelegte Orientierungsprüfung (gemäß § 3 Abs. 5 und § 9) oder andere geeignete Nachweise.
4. Ein Leistungsnachweis im Beifach Psychologie oder
5. zwei Leistungsnachweise in Soziologie.

B. Hauptstudium

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind:

I. Allgemeine Pädagogik

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Historische, Vergleichende und Systematische Erziehungswissenschaft;
- Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft;
- Spezielle Aspekte der Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsforschung.

II. Studienrichtung Schulpädagogik

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Theorie und Geschichte der Schule;
- Erziehung und Bildung in der Schule, Schulische Sozialisationsprozesse;
- Lehren und Lernen in der Schule; Schulische Qualifikationsprozesse;
- Lehrerrolle und Schülerrolle; Lehrerverhalten.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von 2 der Schwerpunkte S1 bis S4 orientiert sind:

S 1 Unterrichtstheorie, Curriculumtheorie, Didaktik

Curriculum und Lehrplan: Theorie und Entwicklung;

Unterrichtsvorbereitung und -planung; didaktische Modelle;

Unterrichtsmethoden, Unterrichtsanalyse und Medien;

S 2 Schulreform, Schulentwicklung, Bildungspolitik und Bildungsplanung

Schulleben; Kooperation von Eltern, Lehrern und Schülern;

Schulorganisation, Schulrecht, Schulverfassung;

Alternative Schulmodelle;

Bedingungen, Instanzen und Verfahren der Bildungspolitik und Schulreform;

S 3 Diagnostik, Beratung und Beurteilung in der Schule; Gesprächsanalyse, Beratertraining

Leistungsmessung und Notengebung;

Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten für Eltern, Lehrer und Schüler; Schullaufbahnberatung;

Training von Beraterverhalten und Supervision;

S 4 Analyse und Training von Lehrverhalten

Analyse von Interaktionsverhalten insbesondere im Unterricht (feed-back-Quellen und Analyseinstrumente);

Trainingskonzepte, Trainingsinhalte und Trainingsverfahren.

III. Studienrichtung Sozialpädagogik

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik;
- Historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder;
- Adressaten und ihre Lebenslagen;
- Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns;
- Didaktik sozialpädagogischer Fort- und Weiterbildung; professionelle und nicht-professionelle Hilfe.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren bzw. Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von 2 der Schwerpunkte S 1 bis S 6 orientiert sind:

S 1 Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;

Geschichte und Theorie der Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;

Institutionen, Adressaten und pädagogische Arbeitsformen familienergänzender Erziehung in der frühen Kindheit;

Phänomene des Kinderlebens und deren wissenschaftliche Deutung;

- S 2 Sozialpädagogische Lebens- und Wohnformen
z.B.
- Heim,
- Pflegefamilien,
- Tagesgruppen,
- Wohngruppe für besondere Adressaten;
- S 3 Sozialpädagogische Beratung und Hilfe
z.B.
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Soziale Arbeit in und mit Familien,
- Ausländerarbeit,
- Straffälligenhilfe,
- Randgruppenarbeit;
- S 4 Sozialpädagogische Kultur- und Bildungsarbeit; Jugendarbeit
z.B.
- Jugendarbeit,
- Frauenarbeit,
- Altenarbeit;
- Soziale Bewegungen;
- S 5 Sozialadministration; Sozialplanung; Selbsthilfe
z.B.
- Sozial- und Jugendamt,
- Soziale Brennpunkte,
- Stadtteil- und Bürgerinitiativen,
- Verbände;
- S 6 Sozialarbeit im Gesundheits- und heilpädagogischen Bereich
z.B.
- Sozialarbeit in der Psychiatrie,
- Sozialarbeit mit Suchtkranken,
- Sozialarbeit im Krankenhaus.

IV. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Begründungen, Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung / Weiterbildung;
- Erwachsenenpädagogische Forschung und Theoriebildung;
- Adressaten und ihre Lebenssituationen;
- Gesellschaftliche und bildungspolitische Voraussetzungen und institutionelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung; Professionalisierung;
- Historische Grundlagen; internationale Erwachsenenbildung.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen der beiden Schwerpunkte orientiert sind:

S 1 Lernen und Vermitteln

Teilnehmer und deren Lernvoraussetzungen, -interessen, -motive, -probleme;

Erwachsenendidaktik und Evaluation;

Methoden und Strategien erwachsenengerechten Lernens und Vermittelns;

Interaktion in der Erwachsenenbildung;

S 2 Planung und Organisation

Programmplanung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;

Teilnehmer-, zielgruppen- und institutionsorientierte Planungs- und Handlungsstrategien;

Planung und Organisation ausgewählter Einzelbereiche (z.B. allgemeine und kulturelle Erwachsenenbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung);

Recht und Verwaltung;

Mitarbeiterfortbildung und Beratung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

VI. Wahlpflichtfächer

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus den gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen des gewählten Wahlpflichtfaches (vgl. § 18 Abs. 4).

VII. Hauptpraktikum

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über

- die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen, auf die gewählte Studienrichtung bezogenen Praktikums,
- die mindestens zweisemestrige Teilnahme an einem nach Möglichkeit auf das Arbeitsfeld des Praktikums bezogenen Praktikantenkolloquiums und
- die Anfertigung eines genehmigten Praktikumsberichts.

Das Hauptpraktikum ist in der Regel als Blockpraktikum abzuleisten; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie im Rahmen der Diplomprüfung orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu zwei der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie im Rahmen der Diplomprüfung orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und zwei weitere Leistungsnachweise wahlweise aus Themenbereich 2, 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.

C. Zusatzfächer

I. Als Prüfungsfächer im Rahmen der Zusatzprüfung (§ 21) können gewählt werden:

1. Ein Wahlpflichtfach nach § 18 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung, soweit dies nicht bereits in der Diplomprüfung gewählt wurde.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Wahlpflichtfaches.

2. Die nicht studierten Schwerpunkte im Umfang eines Schwerpunkts oder eines Wahlpflichtfaches.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Schwerpunktes.

3. Das Fach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik"

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- 3.1 Der Abschluss der Diplomprüfung (§§ 16-19, 21-24)
 - 3.1.1 in der Studienrichtung Sozialpädagogik (§ 18 Abs.1 Ziffer 2b)
 - 3.1.2 mit dem Schwerpunkt S 1 "Erziehung in früher Kindheit/ Vorschulerziehung" (vgl. Anhang Teil B.III Studienrichtung Sozialpädagogik, 2. Schwerpunkte)
 - 3.1.3 mit einem geeigneten Wahlpflichtfach (gem. §18 Abs. 4)
- 3.2 ein zusätzlicher (dritter) Leistungsnachweis im Beifach Psychologie (vgl. Anhang Teil B Beifach Psychologie)
- 3.3 zwei in Hauptseminaren erworbene Leistungsnachweise im Zusatzfach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik" aus folgenden Themenbereichen:
 - Literatur für Kinder und Jugendliche,
 - Rezeptions- und Ausdrucksweisen von Kindern,
 - Kinderliteratur als Medium der Bildung in Familie und Kindergarten,
 - Massenmedien als Kommunikationsmittel für Kinder und Jugendliche,
 - Medieneinsatz in der erzieherischen Praxis.

II. Die Prüfung in den Zusatzfächern hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und orientiert sich an den Themenbereichen des jeweiligen Zusatzfaches.

Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbau-Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen vom 1. August 2002

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juli 2002 die nachfolgende Neufassung der Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbau-Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. August 2002 erteilt.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Aufbaustudiengangs Erziehungswissenschaft. Mit ihr wird ein Studium der Erziehungswissenschaft abgeschlossen, das an einer der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung orientiert ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Pädagoge" / "Diplom-Pädagogin" (abgekürzt: "Dipl.-Päd.") verliehen.

§ 3 Zulassung zum Studiengang

Zum Aufbau-Teilzeitstudiengang werden Bewerber mit einem erfolgreichen pädagogischen oder pädagogiknahen Studienabschluss in einem Studiengang einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie zugelassen. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Die fachpraktische Ausbildung (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3) wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 78 Semesterwochenstunden (SWS)
- (3) Ein Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) des Aufbau-Teilzeitstudienganges entspricht einem Fachsemester des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft mit der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung im Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) vom 1. August 2002.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an: zwei Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen vom Fakultätsrat gewählt; die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Fakultät entsendet für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben. Die Studierenden sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen bezüglich derjenigen Prüfungsverfahren, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen und über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Die Namen der Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu Prüfern für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden Professoren Hochschul- und Privatdozenten der Universität Tübingen bestellt. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen. Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Hochschulassistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, sofern sie im betreffenden Fach Lehrveranstaltungen durchgeführt bzw. wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht haben. In diesem Fall müssen bei der Diplomprüfung als Beisitzer in mündlichen Prüfungen Professoren und Privatdozenten der Universität bestellt werden.
- (3) Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann Professoren Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern im Sinne von Abs. 2 übertragen werden.

§ 7 Prüfungsorganisation

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen können in der Form durchgeführt werden, dass zwei Fächer zusammen geprüft werden, wobei jedes Prüfungsfach durch einen Prüfer vertreten sein muss. In diesem Fall entfällt der Beisitzer.

- (3) Auf Wunsch der Kandidaten kann die mündliche Prüfung in Gruppen bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Studienganges nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die betreffende Prüfung demnächst ablegen wollen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratungen und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Aufbaustudiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomaufbaustudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die betreffenden gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt. (Gemeint ist das Praktikum gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines insgesamt sechsmonatigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen gem. § 1 bezogenen Hauptpraktikums (vgl. Anhang) erbringt,
 3. die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind vier benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, zwei benotete Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach sowie zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Psychologie bzw. drei benotete Leistungsnachweise im Beifach Soziologie, je nach dem welches Beifach Bestandteil der Diplomprüfung ist, zu erbringen. Einer der vier benoteten Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft sollte im Rahmen einer Exkursionsveranstaltung erworben werden.
 4. den Nachweis über die im Anhang C nach Studienabschlüssen differenziert aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in dem Beifach (Psychologie oder Soziologie), das nicht Bestandteil der Diplomprüfung selbst ist (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e).
 5. den Nachweis über die im Anhang C nach Studienabschlüssen differenziert aufgeführten zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe der gewählten Studienrichtung und der gewählten Studienschwerpunkte (vgl. Anhang) beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Darstellung des Bildungsganges,
 2. Das Zeugnis über die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft war,
 3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 4. die in Abs.1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang (gemeint sind alle pädagogisch ausgerichteten Studiengänge) die

Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,

6. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 7 Abs. 4 auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muss im Semester der Anmeldung zur Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen eingeschrieben sein.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 10 Abs. 1, 3 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüfungszeitraum

- (1) Die Diplomprüfung muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung zur Prüfung abgelegt werden, andernfalls gelten die bis dahin nicht erbrachten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung um bis zu 6 Monate verlängern.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Fristen werden Zeiten der Beurlaubung nicht angerechnet.
- (3) Hat der Kandidat die Nichtablegung einer Prüfung oder eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so treten insoweit die Rechtsfolgen einer Säumnis nicht ein. Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Frist zur Erbringung von Studienleistungen. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters in dem die in Abs. 3 Satz 3 genannten Voraussetzungen entfallen. Im übrigen erlischt die Berechtigung mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.
Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Wer ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. je einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten Dauer in folgenden Prüfungsfächern:
 - a) Allgemeine Pädagogik (EW I),
 - b) Studienrichtung Schulpädagogik oder Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EW II) und
 - c) Wahlpflichtfach (vgl. Abs. 4),
 - d) Beifach Psychologie oder
 - e) Beifach Soziologie .

Im Beifach Soziologie wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind drei benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der drei eingereichten Leistungsnachweise gebildet.
- (2) Im Einzelnen orientieren sich die Prüfungen an den Themenbereichen der Prüfungsfächer, die im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Innerhalb der Studienrichtungen ist neben den allgemeinen Kenntnissen eine vertiefte Kenntnis mindestens in einem der im Anhang genannten Studienschwerpunkte zu erwerben.
- (3) Für die Reihenfolge der Prüfungsleistungen gilt, dass in der Regel die Diplomarbeit vor Ablegung der übrigen Prüfungen abgeschlossen sein muss. Beifachprüfungen können auf formlosen schriftlichen Antrag vorgezogen werden. In einzelnen, besonders begründeten Fällen können auch die anderen mündlichen Prüfungen vorgezogen werden; die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer für Studierende der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung können die nicht gewählten Studienrichtungen oder eines der folgenden Fächer sein:

 - WP 1 Religionspädagogik,
 - WP 2 Methodik und Didaktik eines Studienfaches (z.B. Sportpädagogik),
 - WP 3 Empirische Kulturwissenschaft,
 - WP 4 Kriminologie,
 - WP 5 Philosophie,
 - WP 6 Politikwissenschaft,
 - WP 7 Psychiatrie.

Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag andere Wahlpflichtfächer zulassen.

§ 14 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 3, Satz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann im Benehmen mit dem Kandidaten aus dem Prüfungsfach "Allgemeine Pädagogik"(EW I) oder der gewählten Studienrichtung (EW II) gestellt werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Für die Vergabe, Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit gilt § 6 Abs. 3. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem 1. Prüfer die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (4) Die Vergabe des Themas und der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfer anzuzeigen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Professor, einem Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen wissenschaftlichen Hochschule betreut werden.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei der Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und diese Arbeit nicht schon an anderer Stelle als Qualifikationsarbeit eingereicht hat.

§ 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat (1. Prüfer) und von einem weiteren Prüfer zu begutachten. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Einer der Prüfer muss Professor sein. Die schriftlichen Gutachten müssen spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist der Prüfer an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diesen einen anderen Prüfer.
- (3) Weichen die Noten der Prüfer um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten gem. § 17 Abs. 2 und 3, so gibt die Note des ersten Prüfers den Ausschlag zur Auf- oder Abrundung auf die nächste Notenstufe. Beträgt die Abweichung mehr als eine volle Note oder hat ein Prüfer die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser, der andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Dieser entscheidet im Rahmen der Noten des Erst- und des Zweitprüfers.

§ 16 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die wählbaren Zusatzfächer sind im Anhang bestimmt; Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Inhalt der Prüfung sind im Anhang näher geregelt. Für die Durchführung dieser mündlichen Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in einem Zeugnis festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer; die festgesetzte Note wird dem Kandidaten nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 = sehr gut=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = nicht ausreichend=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Der Prüfer kann die Noten durch ein Plus- oder Minuszeichen (in Worten) um jeweils 0,3 aufwerten bzw. abwerten. Ausgeschlossen ist die Abwertung der Note "ausreichend" (4,0) und "nicht ausreichend" (5,0), sowie die Aufwertung der Noten "sehr gut" (1,0) und "nicht ausreichend" (5,0). Diese Abstufungen werden bei der Errechnung der Fachnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (6) Die Gesamtnote wird aus den ungerundeten Fachnoten gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach und die Fachnote der gewählten Studienrichtung doppelt zählt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 18 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungssteilen einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungssteiles muss

bis spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag nach Bekanntgabe der Bewertung unverzüglich ein neues Thema zu stellen; in diesem Falle verlängert sich die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung (§ 12 Abs. 1) entsprechend. Im übrigen gelten § 14 und § 15 entsprechend, jedoch ist eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ist nur in einem Prüfungsfach möglich und nur, wenn der Kandidat in diesem die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat. Wird eine Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die vom Kandidaten gewählte Studienrichtung gemäss § 1, das Thema und die Note der Diplomarbeit gemäß § 15 Abs. 3, die Fachnoten gemäß § 17 Abs. 2 und 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 6. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die Fachnoten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagoge"/ "Diplom-Pädagogin" beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Prüfungen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft sind ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Heft 6, - 16.7.2001, S. 120 ff.) vom 21.07.2001 außer Kraft.
- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft begonnen hat, wird bei einer Meldung zur Diplomprüfung oder zur Diplom-Vorprüfung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einschließlich des nächstfolgenden Semesters auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 21.07.2001. (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Heft 6, - 16.7.2001, S. 120 ff.)geprüft.
- (3) Ist der Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Prüfung zugelassen, so finden auf diese Prüfung die Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung Anwendung.

Tübingen, den 1. August 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anhang

Im folgenden werden für jedes Prüfungsfach die Voraussetzungen genannt, die bei der Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Für die Zulassung werden benotete Leistungsnachweise im Sinne von § 10 Abs. 1 Ziffer 3 verlangt.

Darüber hinaus enthält dieser Anhang zusätzliche Regelungen über spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die verschiedenen Bewerbergruppen (gemäß § 3 dieser Diplomprüfungsordnung bzw. § 3 der Zulassungsordnung) und für das Zusatzfach.

A. Erziehungswissenschaft

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind:

I. Allgemeine Pädagogik

- Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:
- Historische, Vergleichende und Systematische Erziehungswissenschaft;
- Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft;
- Spezielle Aspekte der Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsforschung.

II. Studienrichtung Schulpädagogik

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Theorie und Geschichte der Schule;
- Erziehung und Bildung in der Schule, Schulische Sozialisationsprozesse;
- Lehren und Lernen in der Schule; Schulische Qualifikationsprozesse;
- Lehrerrolle und Schülerrolle; Lehrerverhalten.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von 2 der Schwerpunkte S 1 bis S 4 orientiert sind:

- S 1 Unterrichtstheorie, Curriculumtheorie, Didaktik
 Curriculum und Lehrplan: Theorie und Entwicklung;

 Unterrichtsvorbereitung und -planung; didaktische Modelle;

 Unterrichtsmethoden, Unterrichtsanalyse und Medien;
- S 2 Schulreform, Schulentwicklung, Bildungspolitik und Bildungsplanung

 Schulleben; Kooperation von Eltern, Lehrern und Schülern;

 Schulorganisation, Schulrecht, Schulverfassung;

Alternative Schulmodelle;

Bedingungen, Instanzen und Verfahren der Bildungspolitik und Schulreform;

S 3 Diagnostik, Beratung und Beurteilung in der Schule; Gesprächsanalyse, Beratertraining

Leistungsmessung und Notengebung;

Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten für Eltern, Lehrer und Schüler;
Schullaufbahnberatung;

Training von Beraterverhalten und Supervision;

S 4 Analyse und Training von Lehrverhalten

Analyse von Interaktionsverhalten insbesondere im Unterricht (Feed-back-Quellen und Analyseinstrumente);

Trainingskonzepte, Trainingsinhalte und Trainingsverfahren.

III. Studienrichtung Sozialpädagogik

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik;
- Historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder;
- Adressaten und ihre Lebenslagen;
- Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns;
- Didaktik sozialpädagogischer Fort- und Weiterbildung; professionelle und nicht-professionelle Hilfe.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren bzw. Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von 2 der Schwerpunkte S 1 bis S 6 orientiert sind:

S 1 Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;

Geschichte und Theorie der Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;

Institutionen, Adressaten und pädagogische Arbeitsformen familienergänzender Erziehung in der frühen Kindheit;

Phänomene des Kinderlebens und deren wissenschaftliche Deutung;

S 2 Sozialpädagogische Lebens- und Wohnformen

z.B.

- Heim,
- Pflegefamilien,

- Tagesgruppen,
 - Wohngruppe für besondere Adressaten;
- S 3 Sozialpädagogische Beratung und Hilfe
z.B.
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
 - Soziale Arbeit in und mit Familien,
 - Ausländerarbeit,
 - Straffälligenhilfe,
 - Randgruppenarbeit;
- S 4 Sozialpädagogische Kultur- und Bildungsarbeit; Jugendarbeit
z.B.
- Jugendarbeit,
 - Frauenarbeit,
 - Altenarbeit;
 - Soziale Bewegungen;
- S 5 Sozialadministration; Sozialplanung; Selbsthilfe
z.B.
- Sozial- und Jugendamt,
 - Soziale Brennpunkte,
 - Stadtteil- und Bürgerinitiativen,
 - Verbände;
- S 6 Sozialarbeit im Gesundheits- und heilpädagogischen Bereich
z.B.
- Sozialarbeit in der Psychiatrie,
 - Sozialarbeit mit Suchtkranken,
 - Sozialarbeit im Krankenhaus.

IV. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

1. Grundlagen (GL)

Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Begründungen, Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;
- Erwachsenenpädagogische Forschung und Theoriebildung;
- Adressaten und ihre Lebenssituationen;
- Gesellschaftliche und bildungspolitische Voraussetzungen und institutionelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung; Professionalisierung;
- Historische Grundlagen; internationale Erwachsenenbildung.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Leistungsnachweise aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen der beiden Schwerpunkte orientiert sind:

S 1 Lernen und Vermitteln

Teilnehmer und deren Lernvoraussetzungen, -interessen, -motive, -probleme;

Erwachsenendidaktik und Evaluation;

Methoden und Strategien erwachsenengerechten Lernens und Vermittelns;

Interaktion in der Erwachsenenbildung;

S 2 Planung und Organisation

Programmplanung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;

Teilnehmer-, zielgruppen- und institutionsorientierte Planungs- und Handlungsstrategien;

Planung und Organisation ausgewählter Einzelbereiche (z.B. allgemeine und kulturelle Erwachsenenbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung);

Recht und Verwaltung;

Mitarbeiterfortbildung und Beratung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

VI. Wahlpflichtfächer

Zulassungsvoraussetzung sind 2 Leistungsnachweise aus den gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen des gewählten Wahlpflichtfaches (vgl. § 13 Abs. 4).

VII. Hauptpraktikum

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über

- die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen, auf die gewählte Studienrichtung bezogenen Praktikums,
- die mindestens zweisemestrige Teilnahme an einem nach Möglichkeit auf das Arbeitsfeld des Praktikums bezogenen Praktikantenkolloquiums und
- die Anfertigung eines genehmigten Praktikumberichts.

Das Hauptpraktikum ist in der Regel als Blockpraktikum abzuleisten; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

B. Beifächer

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu zwei der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung, ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und zwei weitere Leistungsnachweise wahlweise aus Themenbereich 2, 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.

C. Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gelten für die verschiedenen, gemäß § 3 dieser Diplomprüfungsordnung bzw. § 1 der Zulassungsordnung zum Aufbau-Teilzeitstudiengang zugelassenen Bewerber-/Bewerberinnengruppen zusätzlich folgende speziellen Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft.

- I. Für Bewerber mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
 1. Einen Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Modul 5(M5) "Rechtsfragen der Erziehung und Bildung"
 2. Eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten in dem Beifach (Psychologie oder Soziologie), das nicht Bestandteil der Diplomprüfung ist, sofern keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. Eine Anerkennung erfolgt ggf. auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Voraussetzungen zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung in den Beifächern:

Beifach Psychologie

Im Beifach Psychologie findet eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt. Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Zulassungsvoraussetzung zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu einem der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Im Beifach Soziologie wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind zwei benotete Leistungsnachweise. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der beiden eingereichten Leistungsnachweise gebildet.

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;

3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung, ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und ein weiterer Leistungsnachweis wahlweise aus Themenbereich 2, 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.

II. Für Bewerber mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

III. Für Bewerber mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

1. Einen Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Modul 5 (M5) "Rechtsfragen der Erziehung und Bildung"
2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem.C,I,2.

IV. Für Bewerber mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

V. Für Bewerber mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (grundständiger Studiengang gem. SPO I vom 21.08.92)

1. Einen Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Modul 5 (M5) "Rechtsfragen der Erziehung und Bildung"
2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

VI. Für Bewerber mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (grundständiger Studiengang)

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

VII. Für Bewerber mit der Ersten Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als einem Hauptfach

1. Einen Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Modul 5 (M5) "Rechtsfragen der Erziehung und Bildung"
2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

VIII. Für Bewerber mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als einem Hauptfach

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

IX. Für Bewerber mit der Diplomprüfung einer Fachhochschule in den Studiengängen "Sozialpädagogik"/"Sozialarbeit"

1. Einen Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Modul 1 (M1)"Theoretische Pädagogik" bzw. aus dem Grundstudium Modul 2 (M2) "Kontexte der Pädagogik".
2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

- X. Für Bewerber mit der Diplomprüfung einer Berufsakademie im Ausbildungsbereich Sozialwesen
1. Einen Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Modul 1 (M1) "Theoretische Pädagogik" bzw. aus dem Grundstudium Modul 2 (M2) "Kontexte der Pädagogik".
 2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.
- XI. Für Bewerber mit der Abschlussprüfung in Religionspädagogik einer Evangelischen bzw. Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik
1. Einen Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Modul 1 (M1) "Theoretische Pädagogik" bzw. aus dem Grundstudium Modul 2 (M2) "Kontexte der Pädagogik".
 2. Einen Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Modul 4 (M4) "Forschen und Erkennen in der Erziehungswissenschaft".
 3. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

D. Zusatzfächer

I. Als Prüfungsfächer im Rahmen der Zusatzprüfung (§ 16) können gewählt werden:

1. Ein Wahlpflichtfach nach § 13 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung, soweit dies nicht bereits in der Diplomprüfung gewählt wurde.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Wahlpflichtfaches.

2. Die nicht studierten Schwerpunkte im Umfang eines Schwerpunkts oder eines Wahlpflichtfaches.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Schwerpunktes.

3. Das Fach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik"

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- 3.1 Der Abschluss der Diplomprüfung (§§ 10-14, 17-20)
 - 3.1.1 in der Studienrichtung Sozialpädagogik (§ 13 Abs.1 Nr. 2 b)
 - 3.1.2 mit dem Schwerpunkt S 1 "Erziehung in früher Kindheit/Vorschulerziehung" (vgl. Anhang A. III. 2. S 1)
 - 3.1.3 mit einem geeigneten Wahlpflichtfach (gem. § 13 Abs. 4);
- 3.2 ein zusätzlicher (dritter) Leistungsnachweis im Beifach Psychologie
- 3.3 zwei in Hauptseminaren erworbene Leistungsnachweise im Zusatzfach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik" aus folgenden Themenbereichen:
 - Literatur für Kinder und Jugendliche,
 - Rezeptions- und Ausdrucksweisen von Kindern,
 - Kinderliteratur als Medium der Bildung in Familie und Kindergarten,
 - Massenmedien als Kommunikationsmittel für Kinder und Jugendliche,
 - Medieneinsatz in der erzieherischen Praxis.

II. Die Prüfung in den Zusatzfächern hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und orientiert sich an den Themenbereichen des jeweiligen Zusatzfaches.